

Pensionskasse Kaminfeger

Caisse de prévoyance ramoneur

Cassa pensioni spazzacamino

GEMEINSAMER FUSIONSBERICHT

zur Fusion zwischen der

Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK), Stiftung mit Sitz in Aarau

(„übernehmende Vorsorgeeinrichtung“)

und der

Vorsorgekasse des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes, Genossenschaft mit Sitz in Aarau

(„übertragende Vorsorgeeinrichtung“)

1. Einleitung

Seit dem 1. Juli 2004 richten sich Fusionen von Vorsorgeeinrichtungen nach den Artikeln 88 ff. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301).

Gemäss Art. 91 Abs. 1 FusG haben die obersten Leitungsorgane der von der Fusion betroffenen Vorsorgeeinrichtungen einen schriftlichen Bericht über die Fusion zu erstellen. Dieser Bericht kann, wie im vorliegenden Fall, von den Leitungsorganen der übertragenden sowie denjenigen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung gemeinsam verfasst werden.

Dieser Fusionsbericht bezweckt in erster Linie die Information der Destinatäre. Wenn von diesem Bericht Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, ist einzig die rechtsgültig unterzeichnete deutsche Version massgebend.

2. Beteiligte Vorsorgeeinrichtungen

Die **Vorsorgekasse des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes (VK)** ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Sie bezweckt die Vorsorge ihrer Mitglieder und deren Angehörige bei Alter, Invalidität und Tod. Der Beitritt zur Vorsorgekasse steht allen selbständigen Kaminfeuern sowie weiteren dem SKMV nahe stehenden Geschäftsinhabern offen. Nur natürliche Personen können aufgenommen werden. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV.

Die **Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK)** ist eine im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung mit Sitz in Aarau. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherungen eingetragen und untersteht der Aufsicht des Bundes. Sie bezweckt die Durchführung der Vorsorge nach den Vorschriften des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden im Kaminfegergewerbe, der Feuerungskontrolle oder andere dem Kaminfegergewerbe nahestehende Betriebe sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus auch weitergehende Vorsorge betreiben.

Die Stiftungsurkunde der PVK wird aufgrund der Fusion und der Bildung von zwei separaten Vorsorgewerken entsprechend angepasst. Auch wird der Name der PVK per 1. Januar 2011 auf Pensionskasse Kaminfeger (Pkk) geändert.

3. Zweck und Folgen der Fusion

Das BVG, ursprünglich als Rahmengesetz gedacht, stellt in der heutigen Fassung ein detailliertes, kompliziertes, den Gestaltungsspielraum der Führungsorgane einschränkendes Regelwerk dar. Die Anforderungen an die Führungsorgane von Vorsorgeeinrichtungen haben in den letzten Jahren laufend zugenommen. Dafür war einerseits das komplexe Umfeld (Unterdeckungen bei den Vorsorgeeinrichtungen aufgrund von zwei Krisen der Anlagemärkte innerhalb der letzten 10 Jahre) aber auch die neuere Entwicklung der Gesetzgebung verantwortlich. Durch die zahlreichen neuen Gesetzesartikel im Rahmen der 1. BVG-Revision, insbesondere der Änderungen in der Rechnungslegung, der Anlagevorschriften, der Teilliquidationsbestimmungen der Pflicht zur Erstellung neuer Vorsorge-, Anlage-, Teilliquidations- und Rückstellungsreglemente entstanden

zusätzliche neue Anforderungen an die Führungsorgane. Zudem machen neue Gesetze und Verordnungen die berufliche Vorsorge immer komplexer und weniger verständlich. Gleichzeitig steigt auch der wirtschaftliche Stellenwert der beruflichen Vorsorge laufend:

- Auf der Leistungsseite, weil der Anteil der beruflichen Vorsorge am Renteneinkommen stetig zunimmt.
- Auf der Beitragsseite, weil die Aufwendungen für Versicherte und Arbeitgeber laufend wachsen.

Dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung kommt eine zentrale Rolle in der beruflichen Vorsorge zu. Diese Rolle basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen. Weder darf eine Aufsichtsbehörde ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des obersten Organs stellen, noch können ihm Experte, Revisionsstelle und Aufsichtsbehörde die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung abnehmen.

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung ist verantwortlich für die Gesamtführung, legt die Strategie fest, entscheidet über die Ausgestaltung des Leistungssystems (Beitragsprimat oder Leistungsprimat) der einzelnen Vorsorgepläne sowie über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und die Höhe der Beiträge, die an sie zu bezahlen sind.

Das oberste Organ hat u.a. folgende Aufgaben und ist verantwortlich für:

- die finanzielle Sicherheit, indem das Anlagevermögen und die bestehenden Verpflichtungen aufeinander abgestimmt werden;
- die Festsetzung der massgebenden technischen Grundlagen;
- die Festlegung der Verzinsung;
- die Organisation, Anleitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung und haftet entsprechend für Schäden, die den Versicherten aus absichtlicher oder fahrlässiger Tätigkeit der Geschäftsführung entstehen;
- die Festlegung der Ziele und Grundsätze für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens und deren Überwachung;
- die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und deren konkrete Ausgestaltung gemäss den Bedürfnissen der angeschlossenen Betriebe und Versicherten.

Die hohen Anforderungen stellen eine immer grössere Herausforderung und ein höheres zeitliches Engagement an die Mitglieder des obersten Organs dar. Der Aufwand für die Aus- und Weiterbildung, die Vorbereitung und die Anzahl Sitzungen hat sich entsprechend vergrössert. Die Besetzung der Führungsorgane mit geeigneten sozial engagierten, an der Sache interessierten, integren Persönlichkeiten mit gesundem Menschenverstand (Management-Ethik) für die Wahrnehmung der Führungsaufgabe wird immer schwieriger.

Gleichzeitig nimmt die Anzahl Kaminfegermeisterbetriebe aufgrund des Strukturwandels im Gewerbe ab. Zudem wählen jüngere Kaminfegermeister aufgrund von Haftungsüberlegungen die Rechtsform von Kapitalgesellschaften für ihren Betrieb, dies auch deshalb, weil die Konzessionen auch an juristische Personen und nicht nur an Selbständigerwerbende mit Betrieben in der Form einer Personengesellschaft erteilt werden. Die Wachstumschancen für die VK zur Gewinnung neuer Mitglieder werden aus diesem Grund als gering eingeschätzt.

Aufgrund dieser Entwicklung steigen auch die Herausforderungen für die Betriebsinhaber von Kaminfegerbetrieben. Als Folge lassen sich weniger potentielle Anwärter für die Pensionskassenorgane finden.

Die separate Führung von zwei Vorsorgeeinrichtungen für die Selbständigen Kaminfegermeister (VK) einerseits und die Mitarbeiter (PVK) andererseits ist zusätzlich aufwändig, der Druck zum Erzielen von weiteren Kosteneinsparungen und der Reduktion des Aufwandes und der Komplexität steigt.

Aufgrund dieser Entwicklung hat der Kassenvorstand der VK anlässlich mehrerer Strategie-Workshops und Sitzungen Alternativen zur Weiterführung der Kasse evaluiert, wobei vom Kassenvorstand insbesondere folgende Kriterien für die zukünftige Vorsorgelösung definiert wurden:

- Fortführung einer günstigen und flexiblen Vorsorge für die Selbständigerwerbenden im Rahmen der 2. Säule;
- Verbandliche Vorsorgelösung mit auf die speziellen Bedürfnisse der Kaminfeger abgestimmten Lösungen;
- Weiterführung der bisherigen Vorsorgepläne;
- Definition der Vorsorgepläne unter Mitwirkung der Vertreter der Selbständigerwerbenden in der Pensionskasse;
- Möglichst hohe Mitsprache bei der Führung der Anlagen und Festlegung der Höhe der Verzinsung auf Grund der finanziellen Verhältnisse des Vorsorgewerkes Selbständige durch die Vertreter der Selbständigerwerbenden in der Pensionskasse;
- Kurze Entscheidungswege, Qualität der Leitung und Verwaltung;
- Diskretion der Einkommens- und Versichertendaten.

Die Evaluation verschiedener Alternativen hat zum Ergebnis geführt, dass am Markt keine Vorsorgeeinrichtung besteht, welche diese Bedürfnisse abdecken könnte.

Die Anzahl der Selbständigerwerbenden der in der VK versicherten Kaminfeger wäre im Rahmen der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz zu klein für die Bildung eines eigenen Vorsorgewerkes. Somit hätten sich die Kaminfegermeister bspw. dem Vorsorgewerk "Pensionskasse des Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbes und des Verbandes Schweiz. Hafner und Plattengeschäfte" anschliessen können, was aber auch die Übernahme deren Vorsorgepläne bedeutet hätte. Da die proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz zudem ihre Rentner vollständig bei vier Lebensversicherungsgesellschaften rückgedeckt hat, müssten diese zu den Bedingungen der Versicherungsgesellschaften eingekauft werden.

Ein Anschluss an eine national tätige Sammelstiftung hätte bedeutet, dass die Sammelstiftung für jeden Selbständigerwerbenden einen eigenen Anschlussvertrag erstellt hätte. Dies wäre jedoch gemäss Art. 44 BVG nicht zulässig, da sich die Selbständigerwerbende nur entweder bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder zusammen mit ihren Arbeitnehmer versichern lassen dürfen oder dann bei der Auffangeinrichtung.

Die Vorsorgepläne für Selbständigerwerbende gewähren nicht die Minimalleistungen gemäss BVG. Dies wäre grundsätzlich Registrierungsvoraussetzung (Art. 48 Abs. 2 BVG). Eine rein ausserobligatorische Vorsorge bei Selbständigerwerbenden innerhalb einer registrierten Vorsorgeeinrichtung eines Berufsverbandes wie der PVK ist jedoch möglich.

Der Stiftungsrat der PVK und der Kassenvorstand der VK sind zum Schluss gekommen, dass eine separate Führung beider Vorsorgeeinrichtungen unter Kosten- und Synergieaspekten im-

mer aufwändiger wird und ein Zusammenschluss für beide Parteien Vorteile bringt. Der Zusammenschluss der Vorsorgeeinrichtungen ist die beste Lösung zur Erreichung der Ziele und zur langfristigen Weiterführung der bisherigen Vorsorge. Da sich die PVK im Moment in einer Unterdeckung befindet, wird der Zusammenschluss schrittweise erfolgen. In einem ersten Schritt werden die zwei Kassen in zwei separate Vorsorgewerke mit separater Rechnung überführt. Sobald das Vorsorgewerk Mitarbeiter (Ex-PVK) per 31. Dezember einen Deckungsgrad über 100 Prozent aufweist, erfolgt der Gesamtzusammenschluss, d.h. die Vorsorgewerke werden in Vorsorgekollektive mit gemeinsamer Rechnung überführt. Des Weiteren führt die Gesamtzusammenlegung der Vermögen beider Vorsorgeeinrichtungen im Anlagebereich dazu, dass dank grösserem Volumen günstigere Angebote bezüglich der Vermögensverwaltungskosten ausgehandelt werden können und eine breitere Diversifikation und damit eine Reduktion des Risikos erreicht werden kann. Die Fusion beider Vorsorgeeinrichtungen sollte auch zu einer Reduktion der Gesamtverwaltungskosten führen.

4. Vorgehen

Die beiden Vorsorgeeinrichtungen sollen mittels Fusion rechtlich unter einer Einheit zusammengefasst werden. Dies geschieht durch eine Übernahme der übertragenden Vorsorgeeinrichtung mittels Absorptionsfusion. Massgeblicher Fusionszeitpunkt ist der 1. Januar 2011.

Die Fusion erfolgt auf der Grundlage des Fusionsgesetzes und hat strenge gesetzliche und regulatorische Voraussetzungen zu erfüllen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen einen Fusionsvertrag abschliessen und eine auf den geprüften Jahresabschlüssen basierende Fusionsbilanz erstellen. Alle relevanten Dokumente sind vor dem definitiven Fusionsbeschluss des Stiftungsrates (PVK), des Kassenvorstandes (VK) und der Generalversammlung (VK) von der Revisionsstelle und vom Experten für berufliche Vorsorge zu prüfen. Diese haben zuhanden des Stiftungsrates resp. der Kassenvorstand sowie der Generalversammlung und der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass mit der Fusion sämtliche Rechte und Ansprüche der Versicherten bzw. Destinatäre gewahrt bleiben.

Sobald der Stiftungsrat und der Kassenvorstand über alle relevanten Unterlagen und Prüfberichte verfügen, werden sie einen entsprechenden Zustimmungsbeschluss fassen (Fusionsbeschluss nach Art. 94 FusG). Im Anschluss daran werden die Destinatäre über die Fusion informiert und ihnen während 30 Tagen auch die Möglichkeit gegeben, am Sitz der übernehmenden und übertragenden Vorsorgeeinrichtung in den Fusionsvertrag, in den Fusionsbericht sowie in die Prüfberichte Einsicht zu nehmen. Auch die geänderte Stiftungsurkunde und die neuen Reglemente werden zur Verfügung gestellt. Sämtliche Dokumente werden auch auf der Homepage www.pkkaminfeger.ch zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist führt die VK am 17. Juni 2011 eine Generalversammlung durch. In dieser haben gemäss Art. 18 Abs. 2 der Statuten der VK mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der Fusion zuzustimmen. D.h. diese Mindestanzahl Genossenschafter haben den Fusionsbeschluss des Kassenvorstandes zu bestätigen. Nach erfolgter Zustimmung durch die Generalversammlung können die Vorsorgeeinrichtungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Fusion beantragen. Diese prüft nochmals, ob sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und erlässt gegebenenfalls eine Genehmigungsverfügung. Sobald die Verfügung in Rechtskraft erwächst, wird die Fusion durch die Aufsichtsbehörde dem Handelsregisteramt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Fusion schliesslich rechtskräftig.

5. Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag bildet die Grundlage für die Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen. Er regelt die Überführung des Vermögens sowie der Rechte und Ansprüche der Destinatäre von der übertragenden Vorsorgeeinrichtung auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung. Zudem dient der Fusionsvertrag der Information der Destinatäre.

Die übertragende Vorsorgeeinrichtung (VK) wird per 1. Januar 2011 mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung (PVK) im Sinne von Art. 88 ff. FusG fusioniert. Sämtliche Aktiven und Passiven der VK gehen nach den Regeln der Universalsukzession auf die PVK über. Diese übernimmt somit auch alle Rechte und Pflichten der VK. Sowohl der Vorsorgezweck als auch die Rechte und Ansprüche der Destinatäre bleiben durch die Fusion gewahrt. Die VK wird infolge Fusion aufgehoben.

Im Fusionsvertrag ist festgehalten, wie die einzelnen Vermögenswerte bewertet wurden. Die Abschlussbilanzen der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung wurden per 31.12.2010 / 01.01.2011 nach identischen Methoden und Grundsätzen erstellt.

6. Mitbestimmung / Vertretung

Art. 51 BVG sieht vor, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht haben, in den Stiftungsrat die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden. Der Stiftungsrat der PkK setzt sich aus vier Arbeitnehmervertretern und vier Vertretern der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden zusammen.

Die bisherigen Mitglieder im Stiftungsrat in der PVK bleiben weiterhin bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer am 31.12.2012 im Amt; eine anschliessende Wiederwahl richtet sich nach den entsprechenden reglementarischen und statutarischen Bestimmungen.

Innerhalb der PkK wird für jedes Vorsorgewerk eine eigene Vorsorgekommission mit mindestens vier Mitgliedern gebildet. Im "Vorsorgewerk Mitarbeiter" ist diese paritätisch zusammengesetzt, d.h. die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind in gleicher Anzahl vertreten. Im "Vorsorgewerk Selbständigerwerbende" sind die Arbeitgeber resp. Selbständigerwerbenden im Verhältnis ihrer Beitragszahlung vertreten.

Gemäss Art. 5 und Art. 11 der Statuten der VK sind auch die Rentenbezüger stimmberechtigte Mitglieder. In Vorsorgeeinrichtungen im Rechtskleid einer Stiftung haben die Rentner jedoch von Gesetzes wegen kein Stimmrecht. Die neue Stiftungsurkunde sieht keine Vertretung der Rentner im Stiftungsrat vor und die Rentner haben auch kein Wahlrecht für die Wahl des Stiftungsrates. Die Fusion führt somit zum Verlust ihres Stimm- und Wahlrechts.

7. Auswirkungen auf Rechte und Ansprüche der Versicherten

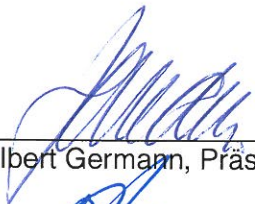
Innerhalb der PkK werden die Aktiven und Passiven der VK und PVK aufgrund der unterschiedlichen Deckungsgrade im Zeitpunkt der Fusion in zwei separaten Vorsorgewerken finanziell getrennt voneinander geführt (Vorsorgewerk Selbständigerwerbende und Vorsorgewerk Mitarbeiter). Für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung gemäss Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 geführt. Das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke wird nur für die Destinatäre des jeweiligen Vorsorgewerks verwendet.

Die Aktiv-Versicherten und die Rentner der VK werden Destinatäre der PkK und im Vorsorgewerk Selbständigerwerbende geführt. Die in der VK existierenden Vorsorgepläne werden im Vorsorgewerk Selbständigerwerbende weitergeführt. Die Ansprüche der Rentenbezüger der VK werden infolge Fusion durch die PkK resp. durch das Vorsorgewerk Selbständigerwerbende erfüllt. Für zum Zeitpunkt der Übernahme bereits hängige oder bestehende Vorsorgeansprüche bleibt das Reglement resp. der Vorsorgeplan der VK in seiner im Einzelfall jeweils massgebenden Fassung anwendbar.

Die Ansprüche der Aktiv-Versicherten und der Rentner der PVK werden durch die Fusion ebenfalls gewahrt und es entstehen ihnen keine Nachteile. Die Vorsorgepläne werden im Vorsorgewerk Mitarbeiter unverändert weitergeführt.

Durch die Fusion bleiben sowohl die Rechte als auch die Ansprüche der Versicherten beider Vorsorgeeinrichtungen gewahrt. Das zum Zeitpunkt der Fusion vorhandene Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner bleibt den jeweiligen Destinatären erhalten und der Bestand und die Höhe der laufenden Renten sind garantiert. Da die Aktiven und Passiven der PVK und der VK in separaten Vorsorgewerken geführt werden, erfolgt keine Verwässerung von Destinatärsansprüchen.

Aarau, 18. April 2011
(Ort, Datum)



(Albert Germann, Präsident Pensionskasse Kaminfeger)

Aarau, 18. April 2011
(Ort, Datum)



(Rudolf Bachmann, Vize-Präsident Pensionskasse Kaminfeger)

Aarau, 17. Juni 2011
(Ort, Datum)

(Rudolf Bachmann, Präsident Vorsorgekasse)

Aarau, 17. Juni 2011
(Ort, Datum)

(Peter Marbacher, Vize-Präsident Vorsorgekasse)